Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1148.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Mai 1828., die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betreffend.

Zur Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern, welche nach dem Berichte des Staatsministeriums, vom 26sten v. M., mit besonderer Bedrückung der ärmerern Volksklasse, namentlich der Fabrikarbeiter, in den westlichen Provinzen fortdauert, ungeachtet nach Meiner Order vom 25sten November 1826. zur Annahme Niemand verpflichtet ist, will Ich angetragenermaßen hierdurch festsetzen:

1) daß als eine Ausnahme von der Bestimmung Meiner Order vom 25sten Oktober 1821., die Brabanter Kronenthaler in den westlichen Provinzen bei Zahlungen an öffentliche Kassen und zwar:

der ganze zu	1 Rthlr.	15 Sgr.	2 Pf.
= halbe zu	— =	22 =	4 =
= viertel zu.........................	— =	11 =	1 =

angenommen werden sollen, jedoch mit der Bestimmung, daß sie von den Kassen nicht wieder auszugeben, sondern an die Münze abzuliefern sind;

2) daß sie bei allen Zahlungen, die nicht im größern kaufmännischen Verkehr geleistet werden, nicht höher als zu den vorbestimmten Sätzen ausgegeben werden dürfen, und daß derjenige, welcher sie zu einem höhern Kurse ausgiebt, mit einer Strafe von Fünf Silbergroschen für jeden ausgegebenen Kronenthaler belegt werden soll.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1828.)

Das Staatsministerium hat diesen Befehl, welcher zween Monate nach der Bekanntmachung zur Ausführung kommen soll, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf dessen Befolgung durch die Behörden strenge halten zu lassen.

Berlin, den 10ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.